

Abfallreglement der Gemeinde Wittinsburg

01.07.2012

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Zweck	3
§ 2	Geltungsbereich.....	3
§ 3	Sorgfaltspflichten der Bevölkerung.....	3
B.	Sammeleinrichtungen.....	4
§ 4	Abfuhr für Siedlungsabfälle und Sperrgut.....	4
§ 5	Sammlung und Verwertung von wieder verwertbaren Abfällen.....	4
§ 6	Kompostierung.....	5
§ 7	Sammlung und Beseitigung von Sonderabfällen und Problemabfällen.....	5
C.	Finanzielles	5
§ 8	Gebühren.....	5
§ 9	Abfallrechnung	6
D.	Informationen	6
§ 10	Orientierung	6
§ 11	Abfallstatistik	6
E.	Schlussbestimmungen	6
§ 12	Vollzug	6
§ 13	Rechtsschutz	6
§ 14	Strafbestimmungen	7
§ 15	Aufhebung des bisherigen Rechts.....	7
§ 16	Inkrafttreten.....	7
Anhang.....		8

Abfallreglement der Gemeinde Wittinsburg

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Wittinsburg, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Dieses Reglement will dafür sorgen, dass:

- a. Abfälle so weit als möglich vermieden oder wiederverwertet werden
- b. Verschiedene Abfallarten entsprechend ihren Eigenschaften getrennt erfasst und behandelt werden
- c. Abfälle umweltverträglich und wirtschaftlich wiederverwertet oder beseitigt werden

§ 2 Geltungsbereich

- 1) Das Reglement gilt für:
 - a. Siedlungsabfälle und Sperrgut aus Haushalten
 - b. Organische Abfälle aus Gärten
 - c. Abfälle aus Industrie und Gewerbe, deren Art mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist
 - d. Sonderabfälle aus Haushalten und aus Kleingewerbe
 - e. Abfälle aus gemeindeeigenen Anlagen und Betrieben
- 2) Alle übrigen Abfälle, insbesondere industrielle und gewerbliche Abfälle, muss der Verursacher im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung wiederverwerten oder beseitigen.

§ 3 Sorgfaltspflichten der Bevölkerung

- 1) Die Bevölkerung soll bereits beim Kauf und Gebrauch von Gegenständen darauf achten, dass möglichst wenige Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.
- 2) Organische Abfälle aus Garten und Haushalt sollen möglichst am Ort ihres Entstehens kompostiert werden.
- 3) Die übrigen wiederverwertbaren Abfälle müssen vom Siedlungsabfall getrennt und den separaten Sammeleinrichtungen zugeführt werden.
- 4) Sonderabfälle müssen so weit als möglich der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Sonst müssen sie den speziellen Sammeleinrichtungen der Gemeinde zugeführt werden.
- 5) Das Verbrennen von Abfällen im Freien und in privaten Feuerungsanlagen (Heizungen, Cheminées, usw.) ist verboten. Ausnahmen für natürliche organische Abfälle, welche ausserhalb des Siedlungsgebietes anfallen, regelt die kantonale Verordnung über den Umweltschutz.

B. Sammeleinrichtungen

§ 4 Abfuhr für Siedlungsabfälle und Sperrgut

- 1) Die Gemeinde organisiert eine Abfuhr für alle Siedlungsabfälle, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist. Die Abfuhr erfasst den Abfall aller Wohn- und Geschäftshäuser, der öffentlichen Gebäude sowie von Industrie- und Gewerbebetrieben, deren Abfälle mit Siedlungsabfällen vergleichbar sind.
- 2) Die Abfuhr erfolgt im Siedlungsgebiet einmal wöchentlich. Der Gemeinderat legt den Abfuhrplan und die Route zusammen mit dem Abfuhrunternehmen fest. Er kann für Gebäude, die ausserhalb des Siedlungsgebietes liegen, abweichende Regelungen treffen.
- 3) Die Abfälle sind wie folgt bereitzustellen:
 - a. In Kehrrichtsäcken und Containern, die mit der entsprechenden Anzahl Gebührenmarken versehen sein müssen, an den von der Gemeinde bezeichneten Sammelpunkten.
 - b. Klein-Sperrgut mit maximalen Abmessungen von 150 x 100 x 50 cm und einem Maximalgewicht von 15 kg pro Einzelstück, kann versehen mit den erforderlichen Gebührenmarken der ordentlichen Kehrichtabfuhr mitgegeben werden.
 - c. Für die Abfuhr von Grob-Sperrgut (grösser als 150 x 100 x 50 cm oder schwerer als 15 kg) kann die Gemeinde einen individuellen Abholservice gegen Kostenverrechnung nach Aufwand anbieten.
- 4) Für industrielle und gewerbliche Betriebe kann der Gemeinderat Container vorschreiben, die mit einer Gebührenmarke versehen werden müssen.
- 5) Überfüllte Container werden nicht mitgenommen.
- 6) Die Abfälle dürfen frühestens am Abend – sollten jedoch, wenn immer möglich, erst am Morgen vor der Abfuhr bereitgestellt werden. Abfallsäcke und Container ohne Gebührenmarke werden nicht mitgenommen, bzw. geleert. Der Gemeinderat ist berechtigt, Säcke ohne Gebührenmarke zu öffnen um den Eigentümer festzustellen. Dieser wird nach Art. 14 bestraft.

§ 5 Sammlung und Verwertung von wieder verwertbaren Abfällen

- 1) Die Gemeinde sorgt für die separate Sammlung und die Verwertung der folgenden wiederverwertbaren Abfälle:
 - a. Papier und Karton
 - b. Altglas
 - c. Organische Abfälle aus Garten und Haushalt, die nicht dezentral kompostiert werden können
 - d. Alu / Weissblech
 - e. Altmetalle
 - f. Tierkörper und Schlachtabfälle
 - g. Altöl / Speiseöl
 - h. Textilien
- 2) Führen Dritte (z. B. Vereine oder Schulen) Sammlungen durch, so sorgt der Gemeinderat für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungsbetrieben sicher.
- 3) Der Gemeinderat entscheidet, für welche Abfälle Sammelstellen eingerichtet bzw. Separatabfahren durchgeführt werden. Er kann die Separatsammlungen ausweiten, wenn entsprechende Möglichkeiten für eine ökologische sinnvolle Wiederverwertung bestehen.

§ 6 Kompostierung

- 1) Die Gemeinde unterstützt die Kompostierung der organischen Abfälle im Garten.
- 2) Den Hauseigentümern wird empfohlen, auch den Mietern einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse erlauben.
- 3) Für Gartenabfälle, die nicht dezentral kompostiert werden können, stellt die Gemeinde einen Sammelplatz zu Verfügung.
- 4) Der Gemeinderat sorgt dafür, dass organische Abfälle aus den gemeindeeigenen Anlagen und Betrieben kompostiert werden. Betreibt die Gemeinde einen eigenen Kompostplatz, so können dort auch private ihre überschüssigen organischen Abfälle abgeben.

§ 7 Sammlung und Beseitigung von Sonderabfällen und Problemabfällen

- 1) Sonderabfälle sowie Gifte und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden können, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt werden. Dies betrifft insbesondere:
 - a. Motoren- und Speiseöle
 - b. Batterien und wiederaufladbare Akkumulatoren
 - c. Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen
 - d. Elektronische Anlagen (TV, Video, Computer)
 - e. Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen, Klimaanlage, Wärmepumpen etc.)
 - f. Quecksilber-Thermometer und –Barometer
 - g. Medikamente
 - h. Putz- und Reinigungsmittel
 - i. Pflanzenschutzmittel und Insektizide
 - j. Heimwerkerchemikalien (Farbe, Lacke, Leime, Lösungsmittel etc.)
 - k. Labor- und Fotochemikalien
 - l. Säuren und Laugen
- 2) Die Gemeinde informiert die Bevölkerung regelmässig über die gesetzlichen Rücknahmepflichten der Verkaufsstellen für Gifte und Sonderabfälle sowie für elektrische und elektronische Geräte.
- 3) Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die verbleibenden Sonderabfälle aus Haushalten und Kleinverbrauchern gesammelt und zu Abfallanlagen bzw. den vom Kanton bezeichneten Sammelstellen geführt werden. Er kann dazu mit den anderen Gemeinden und mit Privaten zusammenarbeiten.

C. Finanzielles

§ 8 Gebühren

- 1) Die Gemeinde erhebt für die Abfuhr von nicht verwertbaren Siedlungsabfällen und Sperrgut Gebühren, welche den gesamten Aufwand der Gemeinde für die Abfallbeseitigung decken.
- 2) Die im Anhang zu diesem Reglement aufgeführten Gebühren werden jeweils durch die Gemeindeversammlung festgelegt.
- 3) Für die Kosten einer besonderen aufwendigen Sammlung oder Entsorgung kann der Gemeinderat beim Verursacher separate Gebühren erheben.

§ 9 Abfallrechnung

- 1) Die Gemeinde führt eine besondere Abfallrechnung, in der alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle verbucht werden.
- 2) Die Abfallrechnung bildet die Grundlage für die periodische Anpassung der Gebühren für Siedlungsabfälle und Sperrgut.

D. Informationen

§ 10 Orientierung

- 1) Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung und das Gewerbe regelmässig über die Möglichkeiten zur Vermeidung oder allfälligen Wiederverwertung von Abfällen sowie über ihre umweltverträgliche Beseitigung.
- 2) Die Gemeinde sorgt dafür, dass jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte ein Abfallkalender, in dem insbesondere die Sammeleinrichtungen für wiederverwertbare Abfälle und Sonderabfälle aufgeführt sind, zugestellt wird.
- 3) Die Gemeindeverwaltung wirkt als Auskunftsstelle für Fragen der Bevölkerung.

§ 11 Abfallstatistik

- 1) Der Gemeinderat erstellt jährlich eine Abfallstatistik und veröffentlicht diese.

E. Schlussbestimmungen

§ 12 Vollzug

- 1) Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er überwacht dessen Einhaltung.
- 2) Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachkräfte beiziehen oder einsetzen.
- 3) Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten oder einem Zweckverband beitreten. Sie koordiniert ihre Tätigkeit und insbesondere ihre Gebühren wenn immer möglich mit den Nachbargemeinden.

§ 13 Rechtsschutz

- 1) Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 14 Strafbestimmungen

- 1) Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5000.- bestraft.
- 2) Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden. Dieses entscheidet endgültig.

§ 15 Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Abfallreglement vom 2 Juni 1992 wird aufgehoben.

§ 16 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 21.06.2012:



Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeverwalterin:

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Abfallreglement genehmigt am 14. August 2012 mit Entscheid Nr. 355.

Das Reglement tritt in Kraft am 1. Juli 2012.

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeverwalterin: